

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBF
Per Mail an:
vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Zürich, 13. Februar 2013

Stellungnahme von Swiss Engineering zur Vernehmlassung „Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich“

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur vorgeschlagenen Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes zuzustellen.

Swiss Engineering, der Berufsverband der Ingenieure und Architekten, engagiert sich seit über hundert Jahren für die Interessen seiner 13'000 Mitglieder und vertritt die Anliegen aus der Welt der Technik in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Swiss Engineering begrüsst die vom Bundesrat in Vernehmlassung gegebene Gesetzesvorlage, insbesondere im Hinblick auf den chancengerechten Zugang zur Bildung auf der Tertiärstufe. Die Harmonisierungsbestimmungen, welche durch das Stipendienkonkordat ausgearbeitet wurden, werden durch den Gesetzesvorschlag übernommen und gestärkt. Swiss Engineering ist damit einverstanden, dass die Erweiterung der Rechtskompetenz auf die Bundesebene, wie sie die Volksinitiative vorschlägt, nicht in den Gegenvorschlag des Bundes übernommen wird. Die Finanzierung der tertiären Bildung ist und bleibt primär Sache der Kantone (Ausnahme ETHs). Deshalb sollen auch die Stipendien grösstenteils durch die Kantone finanziert werden. Wir sind einverstanden mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel für die Verteilung der Bundesbeiträge.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
Swiss Engineering STV



Laurent Favre
Zentralpräsident



Stefan Arquint
Generalsekretär



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster gliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Swiss Engineering STV UTS ATS; Weinbergstrasse 41; 8006 Zürich

info@swissengineering.ch; Tel: 044 268 37 11.

Kontakt: Alexander Jäger

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Das Gesetz fördert den chancengerechten Zugang zur Bildung auf der Tertiärstufe.....

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Wir sind mit der im Entwurf vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, diese sollen aufgenommen werden. Das kantonale Konkordat soll aber trotz der Harmonisierung über eine gewisse Flexibilität und Handlungsfreiheit verfügen.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Es ist sinnvoll, die Bundessubventionen gemäss den effektiven Aufwendungen zu verteilen, nicht wie bisher gemäss der Grösse der Bevölkerung. Die Erhebung der benötigten Zahlen für den Verteilschlüssel verursacht keinen grossen Mehraufwand.....

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Ja, im Sinne der Harmonisierung ist dies wichtig.....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja, eine freie Wahl ist sinnvoll; mit den Bestimmungen sind wir einverstanden.....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen *bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja, wir sind damit einverstanden.....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja, dies ist für uns in Ordnung.....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Wichtig ist, dass die Kriterien der Vergabe eines Stipendiums in allen Kantonen angeglichen werden. In der Schweiz muss diesbezüglich Chancengleichheit bestehen. Die minimale Höhe der Beitragsmaxima gehört nicht ins

Bundesgesetz, da die Lebenshaltungskosten je nach Studienort divergieren.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Keine Bemerkungen.....
.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Keine Bemerkungen.....